

Satzung

vom 21. Oktober 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“.
- (2) Im Folgenden steht das „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ oder (als Kürzel) das „NBS“ an Stelle von Verein.
- (3) Das „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Es führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (5) Das „NBS“ hat seinen Sitz in Bad Salzuflen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des „NBS“ ist die Förderung und Weiterentwicklung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie damit verbunden die Förderung und Weiterentwicklung der Hilfe für Menschen im Alter und die Förderung und Entwicklung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.
- (3) Aufgaben und Arbeitsinhalte des „NBS“ werden getragen von dem Leitziel „Aktivitätsförderung zur Verbesserung der Lebensqualität älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie für Menschen mit Behinderung in Bad Salzuflen.“
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks will das „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ u. a. Wissen zum Transfer erfolgreicher Engagementprojekte zu den Themen Behinderung, Alter und Pflege vermitteln und Praktiker in diesem Feld vernetzen. Ein Ziel des „NBS“ soll vor allem eine nachhaltige Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure sein.
- (5) Auf dieser Grundlage werden über Angebote und Projekte in den nachstehenden 5 Handlungsfeldern auf den individuellen Bedarf der Netzwerkpartner und deren Zielgruppe(n) hin abgestimmte Engagementprojekte in die Fläche gebracht:

1. Gesundheit
2. soziale Netze
3. Generationenaustausch
4. Infrastruktur
5. Freizeit und Kultur

Das „NBS“

- sichert den Informationsfluss zwischen den teilnehmenden Mitgliedern und Netzwerkpartnern sowie zur interessierten Öffentlichkeit,
- vernetzt die Leistungen, Angebote und Projekte die von und für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderung insbesondere innerhalb des Stadtgebietes Bad Salzuflens vorgehalten werden,
- unterrichtet insbesondere Rat und Verwaltung der Stadt Bad Salzuflen über die besonderen Belange älterer und pflegebedürftiger Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Behinderung und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur sach- und bedarfsgerechten Problemlösung,
- fördert die Kooperation der teilnehmenden Mitglieder und Netzwerkpartner untereinander.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Das „NBS“ ist selbstlos tätig, politisch und religiös neutral. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des „NBS“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/Mitgliedsorganisationen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder/Mitgliedsorganisationen keine Zuwendungen aus Mitteln des „NBS“ erhalten.
- (3) Die Mitglieder/Mitgliedsorganisationen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des „NBS“ keine Anteile des NBS-Vermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ fremd sind begünstigt werden oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.
- (5) Personen, die nicht Organmitglieder sind und sich im NBS ehrenamtlich engagieren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „NBS“ kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ zu richten. In der folgenden Mitgliederversammlung wird jedem neuen Mitglied die Möglichkeit zur Selbstdarstellung gegeben.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, zu deren Höhe sich die Mitglieder selbst einschätzen. Der jährliche Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand des NBS kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Beitragszahlung befreien.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erklärt werden. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen (§ 2) des „NBS“ schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Organe des „NBS“

Organe des „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu 4 Beisitzer/-innen und dem/der Behindertenbeauftragten der Stadt Bad Salzuflen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, die bis zu 4 Beisitzer/-innen und der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Bad Salzuflen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam den Verein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die Behindertenbeauftragte ist Kraft Amtes berufenes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit,
 - er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.
- (8) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich oder bei Eilbedürftigkeit statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder deren Stellvertreter/-in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.
- (9) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Papierform oder elektronisch = E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich (Papierform oder elektronisch = E-Mail) oder fernmündlich erklären. Schriftlich (Papierform oder elektronisch = E-Mail) oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des „NBS“ erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei elektronischem Versand per E-Mail gilt das Datum des Versendetages.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem „NBS“ schriftlich bekannt gegebene Postanschrift/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ ist grundsätzlich die Jahresrechnung schriftlich zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen und der Jahresbericht zur Kenntnis zu geben.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des „NBS“ sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vermögen des „NBS“ beschränkt.
- (2) Der Vorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder nur mit dem Vermögen des „NBS“ haften.

§ 9 Haftungsbeschränkung für die handelnden Personen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem „NBS“, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Zwecks sowie für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn die Satzungsänderung prinzipiell von der Mitgliederversammlung in entsprechender Weise inhaltlich so beschlossen wurde. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, das „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (§ 7 (3)) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des „NBS Netzwerk für Menschen mit Behinderung und Senior/-innen in der Stadt Bad Salzuflen“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „NBS“ an den "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Salzuflen,